

RS Vwgh 1990/9/24 90/19/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/05 Reisedokumente Sichtvermerke
60/02 Arbeitnehmerschutz
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §16 Abs3;
AÜG §3;
PaßG 1969 §23 Abs1;
Sichtvermerkspflicht Aufhebung Ungarn 1978 Art1 Abs3;

Beachte

90/19/0193 und 6 weitere Aktenzeichen;

Rechtssatz

Zwischen dem ungarischen Arbeitnehmer und dem ungarischen Unternehmer, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist und der diesen Arbeitnehmer einem österreichischen Unternehmer als Arbeitskraft überläßt, besteht ein Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag), eine vertragliche (arbeitsvertragliche) Regelung zwischen dem ungarischen Arbeitnehmer und dem österreichischen Beschäftigter kommt hingegen von vornherein nicht in Betracht. Folglich ist die Ansicht der Behörde, der Arbeitnehmer hätte den Tatbestand des Art 1 Abs 3 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der ungarischen Volksrepublik über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht, 1978/481, verwirklicht, rechtsirrig. Der Versuch, die Tatbestandsmäßigkeit mit dem Hinweis darauf zu begründen, daß der Arbeitnehmer zum Zweck der

" Arbeitsaufnahme " bzw der " Arbeitsausübung " nach Österreich eingereist sei, ist deshalb zum Scheitern verurteilt, weil die Behörde damit übersieht, daß das für die Arbeitskräfteüberlassung kennzeichnende Moment der Arbeitsleistung nicht im Betrieb des Arbeitgebers (Überlassers), sondern im Betrieb des Dritten (des Beschäftigters) in Unterordnung unter dessen Weisungen nichts am Fehlen einer vertraglichen Beziehung zwischen Arbeitskraft und Beschäftigter ändert, das genannte Abkommen jedoch eindeutig auf die Absicht des Fremden, ein die Erbringung seiner Arbeitsleistung an Dritte regelndes Vertragsverhältnis zu begründen, abstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190193.X01

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at